Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Teilbereich ,Babelsberg⁴

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 81 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16.07.2003 (GVBI. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2003 (GVBI. I S. 273), sowie § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBI I S. 210) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Gebieten im Teilbereich "Babelsberg" der Landeshauptstadt Potsdam:

Die aufgeführten Straßen einschließlich der angrenzenden Grundstücke umgrenzen die einzelnen Gebiete der Werbesatzung. Die Gebiete werden wie folgt bezeichnet:

Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes

- Mühlenstraße, Jutestraße, Alt Nowawes, Grenzstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Karl-Gruhl-Straße, Plantagenplatz, Plantagenstraße, Benzstraße, Kopernikusstraße, Bahnhof Babelsberg, Voltastraße, Daimlerstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Nuthestraße.

Gebiete zum Schutz von Baudenkmalen

- Der Bereich nördlich der Kopernikusstraße bis zur Stephensonstraße, Anhaltstraße inclusive "Strahleninstitut" mit Vorplatz
- Der Neuendorfer Anger mit angrenzenden Grundstücken
- Wohngebiet Wilhelm-Leuschner-Straße
- Nord-östliche Ecke der Kreuzung Stahnsdorfer Straße / August-Bebel-Straße

Nord-östliche Ecke der Kreuzung Stahnsdorfer Straße / August-Bebel-Straße

Gebiete in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten

- Gebiet zwischen Nuthe, Friedrich-List-Straße, Nuthestraße bis östlich von Edisonallee und Wiesenstraße
- Gebiet im nördlichen Bereich der Wollestraße, Grenzstraße
- Bereiche westlich bzw. östlich des Karl-Liebknecht-Stadions
- Gebiet zwischen Friedrich-List-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Daimlerstraße, inclusive südliche Friedrich-Engels-Straße zwischen Neuendorfer Anger und Nuthestraße
- Gebiet in südlicher Verlängerung der Friesenstraße im rückwärtigen Bereich der Dieselstraße östlich des Neuendorfer Anger
- Bereich nördlich der Stephensonstraße/Kopernikusstraße inclusive östlicher Bereich Anhaltstraße
- Bereich nördlich des S-Bahnhofs Griebnitzsee
- Bereich östlich der Otto-Erich-Straße
- Der westliche, nördliche und östliche Randstreifen (50 m) der Medienstadt
- Der Dianapark
- Gebiet östlich der Fritz-Zubeil-Straße zwischen Konsumhof und Großbeerenstraße
- Ein Bereich westlich des Mitteldamms zwischen Gartenstraße und Fritz-Zubeil-Straße sowie ein Streifen östlich des Mitteldamms, nördlich des Autohauses Babelsberg GmbH

Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

- Wohngebiet Zentrum Ost ohne den Versorgungsbereich zwischen Lotte-Pulewka-Straße und Hans-Marchwitza-Ring und ohne den Bereich zwischen Wiesenstraße und Nuthe
- Wohngebiet Am Böttcherberg, Louis-Nathan-Allee, Wannsee- und Griebnitzstraße (mit Ausnahme der Uferzone)
- Wohngebiet Hoher Weg, Allee nach Glienicke, An der Sternwarte, Hermann-Maaß-Straße, Fontanestraße, Goethestraße, Turnstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Semmelweisstraße, Bruno-H.-Bürgel-Straße, Glienicker Winkel
- Wohngebiet südlich der Stahnsdorfer Straße, westlich der Medienstadt, östlich der Anhaltstraße und Kopernikusstraße
- Wohngebiet südlich der Stahnsdorfer Straße, westlich Steinstücken und der Wetzlarer Bahn, östlich der August-Bebel-Straße
- Wohngebiet südlich der Dianastraße, westlich der Wetzlarer Bahn und östlich der August-Bebel-Straße.

Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

- Versorgungsbereich Zentrum Ost zwischen Lotte-Pulewka-Straße und Hans-Marchwitza-Ring
- Bereich südlich der Wiesenstraße
- Wohngebiet westlich der Nuthestraße, östlich der Friedrich-List-Straße
- Wohngebiet östlich der Daimlerstraße zwischen der Voltastraße, der Karl-Liebknecht-Straße und dem Lutherplatz
- Wohngebiet südlich der Waldmüllerstraße (mit Ausnahme der Uferzone)
- Wohngebiet zwischen der Goethestraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße bis westlich der August-Bebel-Straße
- Wohngebiet östliche Rudolf-Breitscheid-Straße, Stubenrauchstraße
- Wohngebiet nördlich der Stahnsdorfer Straße und westlich der August-Bebel-Straße
- Wohngebiet im nördlichen Bereich der Paul-Neumann-Straße
- Wohngebietsstreifen von 50 m Tiefe östlich der August-Bebel-Straße und nördlich, östlich und südlich des Dianaparks
- Wohngebiet nördlich der Großbeerenstraße, westlich der Medienstadt bis an den Eichenweg
- Wohngebiet nördlich der Großbeerenstraße zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Kopernikusstraße
- Wohngebiet südlich der Großbeerenstraße zwischen Friesenstraße und Horstweg
- Wohngebiet südlich der Großbeerenstraße zwischen Horstweg und Fritz-Zubeil-Straße
- Wohngebiet Barberow
- Wohngebiet südlich der Gartenstraße, östlich des Mitteldamm
- Wohngebiet südlich der Großbeerenstraße zwischen Grünstraße und Ahornstraße

Die gestrichelt rot umrandete Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 45 ,Karl-Marx-Straße'

 Wohngebiet südwestlich des Griebnitzsees (mit Ausnahme der Uferzone), Karl-Marx-Straße und Virchowstraße, nördliche August-Bebel-Straße, Domstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, An der Sternwarte, Spitzweggasse.

Die gestrichelt grün umrandeten Teilfläche südlich der Großbeerenstraße

Gewerbegebiete und Mischgebiete südlich der Großbeerenstraße, westlich 'Gewerbe im Park', nördlich und beidseitig der Gartenstraße, östlich bzw. nordöstlich der Fritz-Zubeil-Straße, östlich des Mitteldamms, westlich des Beetzweges, das 'Autohaus Babelsberg', der südöstliche Bereich der Fritz-Zubeil-Straße, der östliche Bereich der Walter-Klausch-Straße, der Barberowweg, die Nuthestraße, ca. 170 m östlich des Horstweg, ca. 250 m südlich der Großbeerenstraße, die Fritz-Zubeil-Straße nördlich der Gartenstraße.

Flächen von Hauptverkehrsstraßen

- Der westliche Abschnitt der Rudolf-Breitscheid-Straße
- Der südliche Abschnitt der Karl-Liebknecht-Straße
- Die Großbeerenstraße
- Die August-Bebel-Straße südlich der Rudolf-Breitscheid-Straße
- Die Friedrich-Engels-Straße.
- Der Horstweg.
- (2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.
- (3) Der r\u00e4umliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebietseinteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung i. M. 1:10.000 dargestellt.
 - Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

- (1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.
- (2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 gm überschreiten.
- (2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

- a) die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagerecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
- b) keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
- c) nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Im <u>Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes</u> müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 gm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen.
- f) Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Halterungen von Auslegern sind gold- oder silbernfarben oder in schwarz auszuführen.
- g) Sie dürfen als Beschichtung 20% von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten. Dies gilt genau so auch für die Obergeschosse, wenn sich die Nutzung, für die geworben wird, in dem Obergeschoss befindet.
- h) Sie dürfen als Schaukästen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- i) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60% der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- j) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe b) dürfen im Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer

Einzelgröße von bis zu 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von bis zu 18/1 Bogen (9 qm), werben.

- (3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- (4) In den <u>Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen</u> müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen.
- f) Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Halterungen von Auslegern sind gold- oder silbernfarben oder in schwarz auszuführen.
- g) Sie dürfen als Beschichtung 20% von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten. Dies gilt genau so auch für die Obergeschosse, wenn sich die Nutzung, für die geworben wird, in dem Obergeschoss befindet.
- h) Sie dürfen als Schaukästen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- i) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60% der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- j) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Sie dürfen als nicht - beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

- (5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm), werben.
- (6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- (7) In den <u>Gebieten in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten</u> müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung 10% der Fassadenfläche der Gebäude, die dem Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes, den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen, oder den Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen an den Fassaden von Gebäuden, die dem Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes, den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen oder den Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt sind, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift darstellen.
- f) Als Ausleger, die dem Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes, den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen oder den Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt sind, müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- g) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche

- darf 60% der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- h) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Sie dürfen als nicht-beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

- (8) Abweichend von den Regelungen des Abs. 7 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm, mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm) werben.
- (9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- (10) In den <u>Gebieten zum absolutem Schutz der Wohnfunktion</u> müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- d) Als Ausleger dürfen sie in ihrer Gesamtausdehnung 1,2 qm nicht überschreiten. Sie müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5% der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- g) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

- (11) Abweichend von den Regelungen des Abs. 10 Buchstabe e dürfen in den Gebieten zum absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.
- (12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete zum absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- (13) In den <u>Gebieten zum vorrangigem Schutz der Wohnfunktion</u> müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 gm) nicht überschreiten.
- Nicht beleuchtete Warenautomaten sind erlaubt.
- (14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe f dürfen in den Gebieten zum vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.
- (15) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete zum vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- (16) Für die gestrichelt rot umrandete Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 45 "Karl-Marx-Straße" sind folgende Regelungen zu beachten:

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 45 ,Karl-Marx-Straße' müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung und nur an den Fassaden neben Hauseingangstüren oder an Pfeilern der Gartentür erlaubt. Sie sind nur in Form von an die Oberfläche angebrachten Einzelbuchstaben oder Schildern erlaubt. Die gesamte Breite und Höhe eines Schildes bzw. Buchstabens darf jeweils 30 cm nicht überschreiten.

(17) Für die gestrichelt grün umrandeten Teilflächen (südlich der Großbeerenstraße) müssen Werbeanlagen auf Baugrundstücken folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung nur außerhalb zu bepflanzender Flächen erlaubt.
- Pylone sind mit einer maximalen Höhe von 6,00 m und einer maximalen Breite von 2,00 m auszuführen, je Baugrundstück ist maximal 1 Pylon erlaubt.
- Fahnen sind mit einer maximalen Höhe von 6,00 m auszuführen, je Baugrundstück sind maximal 3 Fahnen erlaubt.

(18) In <u>öffentlich gewidmeten Flächen der Hauptverkehrsstraßen</u> sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen.
- b) Werbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag.
- c) Pylone und Werbefahnen.
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet, in einem Abstand von mind. 100 m zueinander.
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen.

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,
 - wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Außer-Kraft-Setzen von Festsetzungen zu Werbeanlagen in Bebauungsplänen

(1) Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung wird folgende Textliche Festsetzung Nr. 6

Werbeanlagen Im Bereich der Fläche W* - X* - Y* - Z* - W* sind nur solche Werbeanlagen zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Nuthestraße nicht gefährden. Es sind nur Anlagen zulässig, bei denen jegliche Blendwirkung des Verkehrs auf der Nuthestraße ausgeschlossen ist.

des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 70 "Gewerbegebiet am Beetzweg" aufgehoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treffen diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den Teilbereich, Babelsberg ', beziehen.

Potsdam, den 27.2.66

Jàrin Jakobs

Oberbürgermeister

Anlage: - Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs "Babelsberg" der

Werbesatzung (Maßstab 1:10.000)